

## **Amtsblatt der Hochschule Augsburg**

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
03.2019	01.04.2019	1-10	1020

**Herausgeber:** Präsidium der Hochschule Augsburg

**Postanschrift:**

Hochschule Augsburg  
An der Hochschule 1  
86161 Augsburg  
E-Mail: [info@hs-augsburg.de](mailto:info@hs-augsburg.de)

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter  
[www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt](http://www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt)

---

**Inhaltsverzeichnis:**

- I. Leitlinie zur Informationssicherheit an der Hochschule Augsburg**
- II. Betriebsordnung Rechenzentrum der Hochschule Augsburg**

**Leitlinie**  
**zur**  
**Informationssicherheit**  
**an der Hochschule**  
**Augsburg**

**Präambel**

Der Betrieb einer Hochschule hängt in hohem Maße von der Qualität seiner IT-Dienstleistungen ab. Das Vertrauen der Benutzer/-innen in die Informationstechnik bildet die Grundlage für den erfolgreichen Einsatz. Um dieses Vertrauen zu rechtfertigen, muss die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der IT-Dienste und Daten sichergestellt sein.

Damit die Hochschule dieser Verantwortung nachkommen kann, müssen sämtliche Einrichtungen den Schutz der Informationstechnik unterstützen. Diese Aufgaben sollen auf der Basis dieser Leitlinie in einem kontinuierlichen Informationssicherheitsmanagement bewältigt werden.

Dieses methodische Vorgehen basiert auf notwendigen Regeln und verlangt angemessene Maßnahmen, um Informationen und Daten in einer Art und Weise zu schützen, dass

- (1) ihre Vertraulichkeit in angemessener Weise gewahrt ist und die Kenntnisnahme nur durch berechtigte Personen erfolgen kann,
- (2) ihre Integrität durch ihre Richtigkeit und Vollständigkeit sichergestellt ist,
- (3) ihre Verfügbarkeit gewährleistet ist, damit sie von den autorisierten Personen zum gewünschten Zeitpunkt in Anspruch genommen werden können,
- (4) gesetzliche Verpflichtungen (z.B. Bayerisches Datenschutzgesetz) erfüllt werden können.

**§1 Gegenstand der Leitlinie**

Dieses Dokument definiert Grundsatzregelungen für folgende Informationssicherheitsziele:

- (1) Schutz der Netzwerkinfrastruktur und der IT-Systeme einschließlich der damit verarbeiteten Daten gegen Missbrauch oder Sabotage von innen und außen.
- (2) Sicherstellung der Informationssicherheit für einen robusten, verlässlichen und sicheren Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetrieb.
- (3) Realisierung sicherer und vertrauenswürdiger Online-Dienstleistungen für Nutzer/-innen in und außerhalb der Hochschule.
- (4) Gewährleistung der Erfüllung der aus den gesetzlichen Vorgaben resultierenden Anforderungen an den Datenschutz.
- (5) Schäden durch Sicherheitsvorfälle soll vorbeugend begegnet bzw. die Vorfälle minimiert werden.

## **§2 Geltungsbereich**

Diese Leitlinie erstreckt sich auf die gesamte Informationstechnik und sämtliche Hochschulmitglieder und externe Anwender/-innen, die diese benutzen oder bereitstellen. Sie ist verbindlich für alle Fakultäten und zentralen Einrichtungen der Hochschule. Sie ist auch von externen Dienstleistern der an der Hochschule Augsburg eingesetzten Informationstechnologien verpflichtend einzuhalten.

## **§3 Informationssicherheitsmanagement**

Das Informationssicherheitsmanagementsystem umfasst alle erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen um einen definierten Grad an Informationssicherheit (Sicherheitsniveau) zu erreichen und langfristig zu erhalten. Um ein adäquates Sicherheitsniveau zu erreichen werden für Informationen, die erhöhten Schutz erfordern, zusätzliche Maßnahmen auf Basis einer Risikoanalyse definiert. Die notwendigen und spezifischen Regeln zur Erreichung des adäquaten Sicherheitsniveaus und Umsetzung der Prinzipien sind in Sicherheitskonzepten erfasst. Dort findet eine ausreichende Detaillierung der Anforderungen dieser Leitlinie statt. Aus diesen Konzepten können die für den Schutz der Informationen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für die tägliche Arbeit, Projekte oder angebotene Dienste abgeleitet werden.

Die Sicherheitskonzepte umfassen mindestens folgende Bereiche:

- (1) Organisation der IT-Sicherheit
- (2) Bestimmung der Informationswerte (Klassifikation)
- (3) Zugriffssteuerung, Netzwerk- und Betriebssicherheit
- (4) IT-Systeme (wie Server, Speichersysteme, Arbeitsplatzrechner)
- (5) Erkennung von Schwachstellen und Schutz vor Schadsoftware
- (6) Umgang mit Sicherheitsvorfällen
- (7) Backup und Notfallplanung
- (8) Risikomanagement, Compliance und Datenschutz
- (9) Physische Sicherheit
- (10) Kommunikation

Der/die zentrale IT-Sicherheitsbeauftragte ist für den Ablauf des Informationssicherheitsmanagementsystems verantwortlich. Er/Sie berät den IT-Arbeitskreis und die IT-Beauftragten der Fakultäten sowie das Rechenzentrum. Mit regelmäßigen Prüfungen der Umsetzung des Sicherheitskonzepts und Weiterentwicklung der Maßnahmen sorgt er/sie für adäquate Informationssicherheit. Er/Sie darf sich Überblick über die IT-Sicherheit in allen Bereichen der Hochschule verschaffen.

Von der Hochschule angebotene Dienste, die von außerhalb des Hochschulnetzes erreichbar sind, bedürfen der Prüfung durch den/die IT-Sicherheits- sowie den/die Datenschutzbeauftragte/-n.

## **§4 Informationssicherheitsverantwortung**

Die Lenkungsverantwortung für das Informationssicherheitsmanagementsystem liegt beim IT-Arbeitskreis. Der/Die IT-Sicherheitsbeauftragte handelt im Auftrag des IT-Arbeitskreises und koordiniert methodisch das Informationssicherheitsmanagementsystem.

Die letztgültige Entscheidung über Risikoakzeptanz und Umsetzungsgrad liegt beim Präsidium in dessen Gesamtverantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb und der Informationssicherheit der Hochschule.

Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Leitlinie und abhängiger Dokumente (z.B. Sicherheitskonzept) ist Informationssicherheit ein fester Bestandteil der Agenda der regelmäßigen IT-Arbeitskreistreffen. Der/Die IT-Sicherheitsbeauftragte berichtet über den aktuellen Stand und erhält seine/ihre Aufgaben basierend auf den Entscheidungen des IT-Arbeitskreises.

Der Senat ist vor Erlass von Informationssicherheitskonzepten ins Benehmen zu setzen.

Jede/-r Beschäftigte der Hochschule ist in seinem Wirkungsbereich für die Einhaltung des Informationssicherheitsniveaus als Informationseigentümer/-in oder –bearbeiter/-in verantwortlich.

## **§5 Informationsklassifizierung**

Jede Art von Information wird von dem/der Informationseigentümer/-in entsprechend des IT-Sicherheitskonzeptes Informationsklassifikation eingeordnet. Dies erfolgt entsprechend ihres Wertes und ihrer Sensibilität zur Entwicklung eines angemessenen Sicherheitsniveaus.

## **§6 Zugriff auf Informationen und Daten**

Der Zugriff auf Daten und IT-Systeme wird durch technische Maßnahmen und Prozesse ausreichend, dem Wert und der Bedeutung entsprechend, gesteuert.

Alle Benutzer/-innen von Applikationen/IT-Systemen sind eindeutig identifizierbar und werden entsprechend ihrer Funktion und Aufgabe autorisiert und authentisiert.

Es wird das Prinzip der minimalen Rechte angewendet, d. h. Berechtigungen werden nur in dem Umfang gewährt, wie dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

Alle Veränderungen wichtiger Informationen und getroffene Entscheidungen müssen durch angemessene Protokollierung und Dokumentation nachvollziehbar sein. Die Notwendigkeit, Art und Weise der Protokollierung bestimmt der/die Informationseigentümer/-in.

## **§7 Sicherheitsbewusstsein**

Das geforderte Maß an Informationssicherheit kann nur erreicht werden, wenn die beschäftigten Personen auf Informationssicherheitsbedrohungen sensibilisiert sind, die eigenen Kompetenzen und Pflichten kennen und sich verantwortungsbewusst verhalten.

Sicherheitsrelevante Themen und Regeln werden den Hochschulangehörigen durch geeignete Schulungs- oder Informationskanäle zur Kenntnis gebracht.

## **§8 Gefahrenintervention/Sicherheitsvorfälle**

Bei Gefahr der Verletzung der IT-Sicherheit kritischer Systeme der Hochschule können ein/-e Serviceverantwortliche/-r des Rechenzentrums gemeinsam mit dem/der CIO, die sofortige, vorübergehende Stilllegung des betroffenen IT-Systems anordnen, sowie die verantwortlichen Benutzer/-innen vorübergehend von der Nutzung der Informationstechnik ausschließen.

Der Umgang mit Sicherheitsvorfällen erfolgt entsprechend einem dokumentierten Prozess zur Behandlung von IT-Sicherheitsvorfällen.

Der IT-Arbeitskreis bestimmt die IT-Dienste, für die der/die zentrale IT-Sicherheitsbeauftragte Notfallpläne sammelt und koordiniert. Sie enthalten Handlungsanweisungen in Gefahrensituationen und bei Störfällen.

## **§9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Leitlinie zur Informationssicherheit an der Hochschule Augsburg vom 27.10.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 24.07.2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 27.02.2019.

Augsburg, den 27.02.2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair

Präsident

Die Satzung wurde am \_\_\_\_\_ an der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am \_\_\_\_\_ durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der \_\_\_\_\_.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg folgende Satzung:

## **Betriebsordnung**

### **Rechenzentrum der Hochschule Augsburg**

#### **§ 1 Struktur des Rechenzentrums**

- (1) <sup>1</sup>Das Rechenzentrum ist eine zentrale Betriebseinheit gemäß Art. 19 Abs. 5 S. 1 BayHSchG und dient der gesamten Hochschule. <sup>2</sup>Es steht unter der Verantwortung des Präsidenten.
- (2) Die Leitung des Rechenzentrums obliegt dem Leitungsgremium gem. § 2.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung erfolgt durch den/die wissenschaftliche/n Leiter/in des Rechenzentrums (im Folgenden: wissenschaftliche/r Leiter/in) in Zusammenarbeit mit dem/der Chief Information Officer (CIO) und dem/der Netzwerkbeauftragten.
- (4) <sup>1</sup>Die Betriebsleitung erfolgt durch eine/n Technischen Leiter/in. <sup>2</sup>Dienstvorgesetzte/r ist der / die Kanzler/in; Fachvorgesetzter der / die wissenschaftliche RZ-Leiter/in.

#### **§ 2 Leitungsgremium**

- (1) <sup>1</sup>Das Leitungsgremium besteht aus dem / der Chief Information Officer (CIO), dem / der Wissenschaftlichen Leiter/in, dem / der Netzbeauftragten und dem / der Technischen Leiter/in. <sup>2</sup>Sprecher des Leitungsgremiums ist der / die CIO. <sup>3</sup>Die Vertretung des / der CIO erfolgt in der folgenden Reihenfolge durch den /die wissenschaftliche/n Leiter/in, den / die Technische Leiter/in oder den / die Netzbeauftragte/n.
- (2) <sup>1</sup>Der/Die CIO, der/die Wissenschaftliche Leiter/in und der/die Netzbeauftragte werden durch die Hochschulleitung bestellt. <sup>2</sup>Die Bestellung einer Person für mehrere Funktionen ist möglich. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederbestellung ist möglich.
- (3) <sup>1</sup>Entscheidungen trifft das Gremium mehrheitlich. <sup>2</sup>Sollte eine Person mehr als eine der vier Funktionen innehaben, ergibt sich für diese Person trotzdem nur das Stimmrecht für eine Stimme. <sup>3</sup>Sollte es in einer Konstellation bei der Abstimmung zu einer Stimmgleichheit kommen, entscheidet die Stimme des/der CIO.

### § 3 Funktionen und Arbeitskreise

#### (1) Funktionen im Umfeld des Rechenzentrums

##### (a) Chief Information Officer CIO

<sup>1</sup>Der/die CIO ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der IT sowie insbesondere für die Vernetzung über Hochschulgrenzen hinweg. <sup>2</sup>Dabei gilt es eine Gesamtarchitektur aus unterschiedlichen Soft- und Hardwaremodulen, Arbeitsabläufe, Schnittstellen, Datenströmen, Kooperationen und Serviceangeboten zu konzipieren, zusammenzuführen, zu koordinieren und in hochschulweite Strukturen und eine entsprechende IT-Strategie zu verorten.

<sup>3</sup>Neben der generellen Optimierung der IT-Strategie der Hochschule zählt die Steuerung der zunehmenden Vernetzung der IT-Struktur an Hochschulen im Rahmen von IT-Projekten und -initiativen zu den Hauptaufgaben des/der CIO.

##### (b) Wissenschaftliche/r Leiter/in des Rechenzentrums

<sup>1</sup>Der/die wissenschaftliche Leiter/in des Rechenzentrums ist zentrale/r Ansprechpartner/in für die Umsetzung der IT-Strategie und damit für die Bereitstellung der dafür notwendigen IT-Grunddienste, Lernmanagementsysteme, Kommunikationsportale, Forschungsdateninfrastrukturen, und Hochschulverwaltungstechnologien in allen Bereichen von Lehre, Forschung und Verwaltung.

##### (c) Netzbeauftragter

<sup>1</sup>Der /die Netzbeauftragte ist verantwortlich für die Planung, Koordination und kontinuierliche Verbesserung der vom Rechenzentrum für die Hochschule Augsburg betriebenen Datennetze wie:

- Flächendeckendes LAN an den Standorten der Hochschule
- Flächendeckendes WLAN in von der Hochschule genutzten Büroräumen und Hörsälen
- Anschluss an das Wissenschaftsnetz und Internet
- Verschlüsselter Zugang zum Hochschulnetz

<sup>2</sup>Des Weiteren entwickelt der / die Netzbeauftragte gemeinsam mit dem/r CIO und in

Abstimmung mit dem / der Datenschutzbeauftragten der Hochschule Nutzungsregeln der Netzinfrastruktur. <sup>3</sup>Er / sie vertritt die Hochschule Augsburg im Arbeitskreis bayerischer Hochschulnetze und im DFN-Verein.

##### (d) Technische/r Leiter/in

<sup>1</sup>Der oder die Technische Leiter/in des Rechenzentrums führt die laufenden Geschäfte und ist verantwortlich für die Verwaltung sowie die Entscheidung über den Einsatz der dem Rechenzentrum zugewiesenen Stellen, Räume und Sachmittel laut Haushaltsplan.

<sup>2</sup>Ihm / Ihr obliegen unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Verwaltung insbesondere folgende Aufgaben:

- Regelung der inneren Organisation und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen,
- Aufsicht über Personal und Betrieb,
- Vorschlag für die Einstellung von Personal,

- Entscheidung über die Zulassung zur Benutzung sowie den Ausschluss von der Benutzung von RZ-Ressourcen gemäß der Benutzerordnung,
- Berichtspflicht gegenüber der wissenschaftlichen Leitung,
- Regelmäßige Dokumentation der angebotenen Dienste und der zur Verfügung gestellten Infrastruktur (mindestens einmal jährlich),
- Vorschläge zum Haushaltsplan,
- Vorschläge zur Ausbauplanung,
- Durchführung von Beschaffungsanträgen und -maßnahmen,
- Unterstützung bei DV-Beschaffungsmaßnahmen außerhalb des Rechenzentrums,
- Treffen der erforderlichen Maßnahmen für die Datensicherung und den Datenschutz.

## (2) Funktionen im Umfeld der Fakultäten

Die Fakultäten benennen jeweils folgende Funktionsträger:

### (a) Wissenschaftliche/r IT-Beauftragte/r

<sup>1</sup>Zentrale/r Ansprechpartner/in des Rechenzentrums zur hochschulweiten IT-Strategie und zu fachbereichsspezifischen Anforderungen an die hochschulweite IT-Infrastruktur sowie zu fachbereichsinternen IT-Infrastruktur und Diensten. <sup>2</sup>Der/die wissenschaftliche IT-Beauftragte/r vertritt die jeweilige Fakultät bzgl. sämtlicher in Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum relevanter IT-Anforderungen, der Aufgabenaufteilung zwischen fakultätsinternen IT-Dienstleistungen / Infrastrukturen und solcher welche zentral vom Rechenzentrum bereitgestellt werden und sämtlicher Fragen der hochschulweiten IT-Strategie. <sup>3</sup>Dabei hat die/der wissenschaftliche IT-Beauftragte sicher zu stellen, dass die kollektiven Interessen der Fakultät in allen Amtshandlungen so weit wie möglich berücksichtigt werden.

### (b) IT-Administrator/in

Technische/r Ansprechpartner/ in der Fakultät für sämtliche Schnittstellen zum Rechenzentrum, sowie zu den in den Fakultäten betriebenen Diensten.

## (4) IT-Arbeitskreis

<sup>1</sup>Der IT-Arbeitskreis ist eine Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Beratung und Vernetzung von Rechenzentrum, Fakultäten und Zentralstellen in Angelegenheiten rund um die Informationstechnologie an der Hochschule.

<sup>2</sup>Der IT-Arbeitskreis setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- CIO (Vorsitz)
- Präsident/in
- Kanzler/in
- Wissenschaftliche/r Leiter/in
- Technische Leiter/in
- Netzbeauftragter
- Wissenschaftliche/r IT-Beauftragte/r der Fakultäten
- Studierendenvertreter/in

- Weitere RZ-Vertreter/innen (z. B. Informationssicherheit, Netze, Servicedesk) (beratend)
- Weitere Vertreter/innen der Zentralstellen (z. B. Controlling) (beratend)

#### **§ 4 Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Aufgabe des Rechenzentrums sind der Aufbau und die Pflege zentraler Infrastruktur (personell und technisch) zur IT-Versorgung der Hochschule. <sup>2</sup>In diesem Rahmen erbringt das Rechenzentrum in einem Servicekatalog definierte Dienste. Zur Erfüllung der IT-Sicherheitsziele der Hochschule orientiert sich das Rechenzentrum an der ‚Leitlinie zur Informationssicherheit‘ und daraus abgeleiteten Sicherheitskonzepten.
- (2) Dienste können nur im Rahmen der dem Rechenzentrum zur Verfügung stehenden Kapazitäten erbracht werden:
  - Beschaffung, Betrieb und Wartung von Hardware, soweit sie von mindestens 2 Fakultäten oder den Zentralen Einrichtungen und Diensten genutzt wird.
  - Planung, Beschaffung und Betrieb von Diensten, soweit sie von mindestens 3 Fakultäten oder den Zentralen Einrichtungen und Diensten genutzt werden.
  - Planung, Betrieb und Wartung des Hochschulnetzes
  - Betrieb von Rechnerräumen, die der gesamten Hochschule zur Verfügung stehen

#### **§ 5 Aufgaben des Leitungsgremiums**

- (1) Das Leitungsgremium betreibt die Umsetzung und Fortschreibung der hochschulweiten IT-Strategie in Abstimmung mit den Fakultäten sowie den Zentralen Einrichtungen und Diensten.
- (2) Das Gremium berichtet der Erweiterten Hochschulleitung über seine Geschäftsführung; es erstellt hierfür jährlich einen Bericht, insbesondere über
  - vorhandene Ressourcen (Infrastruktur, Personal, Räume)
  - erbrachte Leistungen und Dienste
  - den abgelaufenen Haushalt
  - den laufenden Haushalt
  - die mittelfristige Finanzplanung
  - die IT-Strategie.
- (3) Das Leitungsgremium setzt im Konfliktfall Prioritäten zur Verwendung der Betriebsmittel des Rechenzentrums.
- (4) Das Leitungsgremium entscheidet im Rahmen des Haushalts über größere Beschaffungsmaßnahmen des Rechenzentrums.
- (5) Das Leitungsgremium erstellt Gutachten zu den IT-Beschaffungsmaßnahmen, die über das Rechenzentrum durchgeführt werden.
- (6) Das Leitungsgremium führt zentrale IT-Beschaffungsmaßnahmen durch.

## § 6 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung des Rechenzentrums vom 22.04.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 29.01.2019 und der Genehmigung des Präsidenten vom 07.02.2019.

Augsburg, den 07.02.2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair

Präsident

Die Satzung wurde am \_\_\_\_\_ an der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am \_\_\_\_\_ durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der \_\_\_\_